

**Nutzungsreglement
der
Burgergemeinde
Attiswil / BE**

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Attiswil</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Nutzungsjahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Attiswil besitzt,b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat undd) einen eigenen Haushalt führt
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) stirbt,b) aus der Gemeinde wegzieht,c) das Bürgerrecht aufgibt,d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Doppelnutzung	<p>Art. 6 ¹ Eine Doppelnutzung ist ausgeschlossen (Art. 4, lit. d)</p>

Nutzungsarten

a) Barnutzen	<p>Art. 7 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.</p>
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. sFr. 300.00 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen
Bezug von Brennholz

Art. 8 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Der Burgerrat verlangt von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten.

Barbetrag anstelle von
Brennholz

Art. 9 ¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten. Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

Pachtland

Art. 10 ¹ Der Burgerrat verpachtet das für den Kiesabbau nicht benötigte Kulturland im Hohbühl sowie das im Schachenboden, Allmend, Fenchrütti und Reckenacker an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen, Pflanzland auf der Allmend ausgenommen,
- b) das AHV Alter noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

³ Das Burgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden. Die Teuffelenweide, Längmatt und Brunnmatt dienen dem Weidebetrieb in der Teuffelen.

Reihenfolge der An-
sprecherinnen und An-
sprecher

Art. 11 ¹ Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Burgerland vorab an Personen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist.

² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

³ Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

Pachtverträge

Art. 12 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Bei Aenderung der Ansätze für die Bemessung des zulässigen Pachtzinses oder/und bei Aenderung des Ertragswertes, kann jede Partei verlangen, dass der Ertragswert neu festgesetzt und der Pachtzins auf Beginn des folgenden Pachtjahres angepasst wird (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht LPG).

³ Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Kieswerk Wyss AG

Art. 13 ¹ Gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 31. Oktober 1947 steht der Firma Wyss Kieswerk AG auf 99 Jahren das Recht zu, im Hohbühl Kies und Sand auszubeuten.

² Das von der Firma Wyss Kieswerk AG noch nicht benutzte Land im Hohbühl kann weiter verpachtet werden.

Obstbäume

Art. 14 ¹ Alle auf dem Gemeindeland stehenden Bäume sind Eigentum der Burgergemeinde. Jeder Pächter hat das Nutzungsrecht an den auf seinen gepachteten Parzellen stehenden Fruchtbäumen. Junge Bäume dürfen nur im Einverständnis des Burgerrates angepflanzt werden. Sie dürfen nicht an die Zwischenmarche, sondern nur auf beiden Enden der Parzelle und 3.00 Meter vom Wege entfernt angepflanzt werden.

² Beim Pflügen soll wenigstens 3.00 Meter vom Stamm und vom Fahrweg hinweg nicht gepflügt werden. Für jede Beschädigung an den Bäumen haftet der Pächter selbst.

³ Absichtliche Marchveränderungen werden dem Richter zur Bestrafung angezeigt.

Schuldentilgung

Art. 15 ¹ Barbeiträge der Nutzungsberechtigten können zur gänzlichen Tilgung von Schulden zurückbehalten und verrechnet werden.

Schlussbestimmungen

Uebergangsbestimmung **Art. 16** Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten **Art. 17** Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Burgerversammlung auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 18** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 18. Mai 2002, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 13. Dezember 2006 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Attiswil BE

Der Präsident

Erich Hohl

Der Burgerschreiber

Jürg Gehriger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Attiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 13. November 2006 bis am 13. Dezember 2006 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgerschreiberei Attiswil öffentlich aufgelegt war.

Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 9. November 2006 bekannt.

Attiswil, 13. Dezember 2006

Der Burgerschreiber:

Jürg Gehriger